

## **Satzung zur Änderung der Satzung des Behindertenbeirates der Stadt Erfurt vom 27. November 2008**

Auf der Grundlage der §§ 2, 18 und 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 22.05.2019 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung des Behindertenbeirates der Stadt Erfurt (Drucksache 0744/19) beschlossen:

### **§ 1**

(1) Die Stadt Erfurt bildet einen Beirat für Menschen mit Behinderungen (Beirat). Der Beirat ist eine selbstständige und konfessionell sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen der Stadt Erfurt.

(2) Aufgaben des Beirates:

- Interessenswahrnehmung aller Gruppen von Menschen mit Behinderungen, Förderung des Erfahrungsaustausches und der Zusammenarbeit der verschiedenen Träger der Behindertenarbeit in Erfurt.
- Beratung der Stadtverwaltung und des Stadtrates in allen Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, durch Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen,
- Ansprechpartner für Menschen mit Behinderungen der Stadt Erfurt zu sein,
- Beratende Unterstützung bei Projekten in konkreten Einzelfällen,
- Beratende Unterstützung bei Erstellung von Berichten über die Lage von Menschen mit Behinderungen,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Erfurt zu initiieren.

(3) Das Informationsrecht des Beirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortsteilräte durch den Oberbürgermeister an den Beirat rechtzeitig übersandt werden. Fehlende Stellungnahmen des Beirates hindern den Stadtrat nicht an einer Beschlussfassung.

## § 2

(1) Dem Beirat gehören mit Stimmrecht als Mitglieder an:

- der Oberbürgermeister der Stadt Erfurt
- jeweils ein berufener Vertreter oder dessen berufener Stellvertreter, der das Mitglied im Verhinderungsfall mit Stimmrecht vertritt
  - des Allergie-, Neurodermitis- u. Asthmahilfe Thüringen e. V., OV Erfurt,
  - des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Thüringen e. V., KO Erfurt
  - des Caritasverbandes für das Bistum Erfurt e. V.,
  - des Christophoruswerkes Erfurt gGmbH,
  - des CJD Jugenddorf Erfurt e. V.
  - der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft, LV Thüringen e. V.,
  - der Deutschen Rheuma-Liga, LV Thüringen e. V., AG Erfurt,
  - des DGB, Region Thüringen,
  - des Evangelischen Kirchenkreises Erfurt, Stadtmission und Gemeinde-dienst gGmbH
  - des Landesverbandes der Gehörlosen Thüringen e. V.,
  - des Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Erfurt e. V.,
  - des Sozialverbandes Deutschland e. V., Stadtverband Erfurt,
  - des Sozialverbandes VdK Hessen-Thüringen e. V., Kreisverband Erfurt,
  - des Aktiv-Leben-Konzept e. V.
  - ZUKUNFT SOZIALRAUM e. V.
  - der TOPOi gGmbH
  - des Vereins zur sozialen und beruflichen Integration e.V.
  - des EX-IN Landesverband Thüringen e.V.
  - MitMenschen e.V.
  - MUT zu Veränderung e.V.
- jeweils eine von jeder der im Stadtrat vertretenen Fraktionen benannte Person, die nicht notwendig Mitglied des Stadtrates sein muss.

Sollten sich weitere Vereine, Verbände und Organisationen, die sich schwerpunktmäßig mit Behindertenarbeit beschäftigen, um die Aufnahme in den Beirat bemühen, erfolgt die Aufnahme durch Satzungsänderung auf der Grundlage der Vorberatung des Ausschusses für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung nach Anhörung des Beirates.

(2) Die Mitglieder des Beirates und deren Stellvertreter werden durch den Oberbürgermeister für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates auf Vorschlag der delegierenden Vereine, Verbände, Organisationen, die ihren Sitz in Erfurt haben müssen, und der Stadtratsfraktionen berufen. Scheidet ein Mitglied oder Vertreter oder deren Stellvertreter vorzeitig aus, erfolgt auf Vorschlag der entsendenden

Organisation die Neuberufung durch den Oberbürgermeister für den Rest der laufenden Amtszeit des Beirates.

(3) Die Amtszeit des Beirates beginnt jeweils nach der Konstituierung des Erfurter Stadtrates nach den Kommunalwahlen.

### § 3

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt bestellt einen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen.

(2) Der kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderungen führt die Geschäftsstelle des Beirates und seiner Arbeitsgruppen.

### § 4

(1) Der Beirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Beirat gegenüber der Stadt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Die Einberufung der konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Oberbürgermeister der Stadt Erfurt.

(2) Die Amtszeit entspricht der Wahlperiode des Stadtrates. Ist nach Ablauf der Amtszeit ein neuer Vorsitzender noch nicht gewählt, so führt der bis dahin amtierende Vorsitzende sein Amt so lange weiter, bis die Neuwahl erfolgt ist. Der Beirat kann den Vorsitzenden nur abwählen, wenn er gleichzeitig mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Nachfolger wählt.

### § 5

(1) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr zusammen.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden spätestens 10 Tage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen; hierzu sollen die notwendigen Beratungsunterlagen beigelegt werden.

(3) Die Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden. Eine Angelegenheit ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Beirates zu setzen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände dies verlangen.

(4) Zur Verbesserung von Mitwirkungsrechten ist der Beirat berechtigt, zeitweise und dauerhafte Arbeitsgruppen zu bilden.

## § 6

(1) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich.

Die Beratung von Angelegenheiten nach § 1 (3) dieser Satzung ist nicht öffentlich.

(2) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirates. Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen.

(3) Der Vorsitzende führt den Schriftverkehr allein nach Maßgabe der Entscheidungen des Beirates.

(4) Der Vorsitzende erstattet einmal jährlich im Rahmen einer ordentlichen Stadtratssitzung Bericht über die Arbeit des Beirates.

## § 7

(1) Über jede Sitzung ist durch die Geschäftsstelle eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder und die der abwesenden Mitglieder unter Angabe des Abwesenheitsgrundes sowie der behandelten Gegenstände, der Entscheidungen und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen.

(2) Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet und ist in der nächsten Sitzung des Beirates zu genehmigen. Die Niederschrift ist jederzeit für die Mitglieder in der Geschäftsstelle einsehbar.

## § 8

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(2) Der Beirat gibt sich in der konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung.

## § 9

Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates ist ehrenamtlich. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung erfolgt nach Maßgabe der Hauptsatzung.

## § 10

(1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Behindertenbeirates vom 19. Juli 1994 außer Kraft.

### Anlage

#### Grundlegende Aufgaben und Rechte des Behindertenbeauftragten

1. Bearbeitung von Anliegen, die in Vorsprachen, in Schriftform, per Telefon und E-Mail an den Behindertenbeauftragten herangetragen werden
2. Bündelung von Anliegen behinderter Menschen und Einbringung in die zuständigen Verwaltungsressorts
3. Koordinierung zwischen Betroffenen und fachlich Verantwortlichen, um Lösungen für bestehende Problemlagen zu finden und Barrieren abzubauen. Dazu gehören u.a. folgende Tätigkeiten:
  - Ausüben der Wegweiserfunktion für behinderte Menschen durch Öffentlichkeitsarbeit, Presseinformation und Beratung zu rechtlichen Grundfragen
  - Gewährleisten der Zusammenarbeit mit dem kommunalen Beirat für Menschen mit Behinderungen, den Wohlfahrtsverbänden, privaten und öffentlichen Trägern, Selbsthilfegruppen etc.
  - Führung der Geschäftsstelle des kommunalen Beirats für Menschen mit Behinderungen und der Arbeitsgruppe *barrierefreies Erfurt*
  - Organisation der Vergabe des *Gütesiegels barrierefreies Erfurt*
  - Mitarbeit in der vom Thüringer Beauftragten für Menschen mit Behinderungen gegründeten Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Beauftragten
  - Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Erfurt zur Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen für die Arbeit mit behinderten Menschen

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

## Änderungen

---

lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	Geändert durch Ratsbeschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	1 (3) 2 (1)	geändert geändert	0352/10 05.05.2010	a) 03.06.2010 b) 02.07.2010 c) 03.07.2010
2	2 (1)	geändert	0585/16 26.05.2016	a) 15.06.2016 b) 22.07.2016 c) 23.07.2016
3	2 (1)	geändert	0744/19 22.05.2019	a) 02.07.2019 b) 09.08.2019 c) 10.08.2019